

LDK-GO Geschäftsordnung Landesdelegiertenkonferenz Bündnis 90/Grüne MV (Grundlage für
ÄA)

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV

Beschlussdatum: 04.03.2017

Tagesordnungspunkt: 10. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
2 in Mecklenburg Vorpommern

3 zuletzt geändert durch Beschluss der LDK in Güstrow am 04. März 2017

4 § 1 Einladung

5 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) werden durch den Landesvorstand (LaVo) in der
6 Regel mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Ladung unter Beifügung
7 der vorläufigen Tagesordnung an die gewählten Delegierten einberufen. Die
8 Festsetzung des Termins soll 12 Wochen vor der LDK erfolgen.

9 § 2 Sitzungsablauf

10 Der Sitzungsablauf ist folgender:

- 11 1. Eröffnung, Wahl des Präsidiums
- 12 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 13 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 14 4. Empfehlung der Antragskommission
- 15 5. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 16 6. Behandlung der Tagesordnung
- 17 7. Schließung der Sitzung

18 § 3 Eröffnung, Wahl und Aufgaben des Präsidiums

- 19 (1) Die LDK wird durch ein Mitglied des LaVo eröffnet.
- 20 (2) Zur Leitung der Sitzung wählt die LDK ein Präsidium, das aus mindestens
21 drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird durch den LaVo vorgeschlagen,

22 ein Mitglied durch den gastgebenden Kreisverband. Die anderen Mitglieder
23 werden aus den Reihen der Delegierten vorgeschlagen.

24 (3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der
25 Delegierten.

26 (4) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der
27 nach Abs. 2 gewählten Mitglieder.

28 (5) Die Aufgaben einer Antragskommission während der LDK werden durch das
29 Präsidium wahrgenommen. Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit
30 von Anträgen.

31 (6) Das Präsidium übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

32 (7) Bei Zweifeln über die Auslegung der GO entscheidet das Präsidium.

33 (8) Das Mitglied des Präsidiums, das die Behandlung eines TOP leitet, darf
34 weder Anträge stellen noch für oder gegen Anträge sprechen.

35 § 4 Beschlussfähigkeit, Mandatsprüfung

36 (1) Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern
37 besteht. Die Kommission stellt nach ihrer Bestätigung die
38 Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

39 (2) Die LDK ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der
40 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

41 § 5 Tagesordnung

42 Die vom LaVo vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung kann auf Antrag einer/eines
43 Delegierten mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert oder ergänzt
44 werden. Die LDK beschließt die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden
45 Delegierten.

46 § 6 Redeordnung

47 (1) Das Präsidium führt eine quotierte Redeliste und bringt sie in sachliche
48 Zusammenhänge.

49 (2) Die Redezeit ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt. Eine Verlängerung
50 kann durch die Versammlung beschlossen werden.

51 (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort
52 ergreifen.

53 (4) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines TOP möglich.

54 § 7 Rederecht

55 Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gästen wird in der Regel
56 das Rederecht gewährt.

57 § 8 Sachanträge

- 58 (1) Anträge zur LDK müssen dem Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der
59 LDK schriftlich vorliegen. Bis spätestens drei Wochen vor der LDK sind die
60 Anträge durch die Landesgeschäftsstelle an die Kreis- beziehungsweise
61 Ortsverbände zu senden. Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen
62 eines vorläufigen Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LDK eine
63 Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem/der
64 Landesgeschäftsführer_in, einem Mitglied des Landesvorstandes, sowie drei
65 durch die LDK für ein Jahr gewählten Mitglieder. Die Antragskommission
66 bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in
67 Zusammenarbeit mit den Antragstellern_innen vor. Sie kann der LDK
68 Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre
69 Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK. Über ihre Empfehlungen wird
70 zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum
71 Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen
72 zulässig. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
73 Mitglieder der Antragskommission gegeben. Im übrigen gilt die
74 Landessatzung.
- 75 (2) Anträge werden nach Inhalt gekennzeichnet, beispielsweise:
- 76 • T für Anträge zur Tagesordnung
 - 77 • S für Anträge zur Satzung/Geschäftsordnung
 - 78 • P für Anträge zum Programm
 - 79 • D für Dringlichkeitsanträge
 - 80 • V für Verschiedenes.
- 81 (3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge
82 behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden
83 zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre
84 Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits
85 zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus
86 Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 87 (4) Anträge - auch Ergänzungs- oder Änderungsanträge - bedürfen der
88 Schriftform. Bei Ergänzungs- oder Änderungsanträgen kann durch das
89 Präsidium von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Verständlichkeit
90 des Antrages gewahrt bleibt.
- 91 (5) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen von mindestens 5 Mitgliedern oder
92 einem Parteigremium eingereicht werden um von der
93 Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden zu können.

94 § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

95 (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können durch die Delegierten
96 jederzeit durch Heben beider Hände gestellt werden.

97 (2) GO-Anträge sind:

98 a. Schluss der Rednerliste

99 b. Abbruch der Aussprache

100 c. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

101 d. Vertagung oder Aufhebung eines TOP

102 e. Ausschluss und Wiederherstellen der Öffentlichkeit

103 f. Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung

104 g. Einholung eines Frauenvotums

105 h. Erneute Befassung bereits geschlossener Beratungsgegenstände
106 (Rückholanträge)

107 i. Antrag auf schriftliche Abstimmung

108 j. Verweisung eines Antrages an eine Landesarbeitsgemeinschaft

109 (3) Während laufender Redebeiträge und Abstimmungen sind
110 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

111 (4) Zu GO-Anträgen findet keine Aussprache statt. Sie werden nach maximal
112 einem Pro und einem Kontra zur Abstimmung gebracht.

113 (5) Anträge nach Abs. 2 a) und b) kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache
114 gesprochen hat. Vor einer Entscheidung ist die Redner_innenliste bekannt
115 zu geben.

116 § 10 Beschlüsse

117 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange Satzung und GO
118 nichts anderes vorschreiben.

119 (2) GO-Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit. Anträge, die die
120 Geschäftsordnung selbst betreffen, sowie Rückholanträge nach § 9, Abs. 2,
121 lit. h bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

122 § 11 Protokoll

123 (1) Über die LDK ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Daraus muss
124 ersichtlich sein, wann und wo die LDK stattgefunden hat, wer teilnahm,

- 125 welche Gegenstände verhandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche
126 Wahlen durchgeführt wurden.
- 127 (2) Die Namen der Antragsteller_innen, die Anträge sowie die Abstimmungs- und
128 Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- 129 (3) Das Protokoll wird von drei Mitgliedern des Präsidiums und dem/der
130 Schriftführer_in gezeichnet. Es wird auf der folgenden LDK bestätigt.

S Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄA)

Gremium: Landesverband
Beschlussdatum: 22.04.2023
Tagesordnungspunkt: 10. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
2 zuletzt geändert durch diverse Beschlüsse auf der LDK am 22.04.2023 in Rostock
- 3 § 1 Name und Sitz
- 4 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
5 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze
6 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 7 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 8 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des
9 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 10 § 2 Mitgliedschaft
- 11 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede*r
12 werden, die*der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
13 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei
14 angehört.
- 15 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig
16 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 17 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer
18 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag
19 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen
20 sofortigen Parteiausschluss.
- 21 § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- 22 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
23 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
24 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann
25 die*der Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
26 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 27 (2) Die Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in gegenüber innerhalb von 14 Tagen
28 schriftlich zu begründen.
- 29 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
30 gegenüber der*dem Bewerber*in.
- 31 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die
32 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

33 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der
34 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

35 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder
36 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie
37 Mitarbeiter*innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den
38 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

39 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

40 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

41 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu
42 erklären.

43 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,
44 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
45 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen
46 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

47 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des
48 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

49 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht
50 Beschwerde eingereicht werden.

51 § 5 Rechte und Pflichten

52 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

53 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
54 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

55 b. bei der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken,

56 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
57 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen
58 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

59 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,
60 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

61 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch
62 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht
63 der Beschlusslage entsprechen.

64 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

65 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu
66 vertreten,

67 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
68 anzuerkennen,

- 69 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in
70 eine Funktion der Partei gewählt hat,
- 71 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der
72 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu
73 kennzeichnen,
- 74 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 75 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-
76 Vorpommern sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene
77 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an
78 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser
79 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten
80 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte
81 erlassen.
- 82 (4) Mitarbeiter*innen und ehemalige Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten
- 83 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in
84 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur
85 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.
- 86 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.
- 87 c. Mitarbeiter*innen und ehemalige Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten
88 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene
89 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet
90 die Landesdelegiertenkonferenz.

91 § 6 Freie Mitarbeit

- 92 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der
93 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.
- 94 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem
95 jeweiligen Arbeitsgremium.
- 96 (3) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
97 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf
98 Information.
- 99 (4) Freie Mitarbeit endet:
- 100 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,
- 101 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,
- 102 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
103 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.
- 104 (5) Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber
105 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die

106 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
107 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

108 § 7 Grüne Jugend

- 109 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische
110 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie
111 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,
112 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen
113 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der
114 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 115 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.
116 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und
117 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens
118 der Partei nicht widersprechen.
- 119 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern
120 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die
121 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine*n stimmberechtigten
122 Delegierte*n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei
123 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei
124 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein
125 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,
126 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

127 § 8 Gliederung

- 128 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in
129 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände
130 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband
131 zusammenschließen.
- 132 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der
133 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 134 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.
135 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 136 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von
137 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
138 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung
139 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der
140 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die
141 jeweiligen Kreissatzungen.

142 § 9 Organe

- 143 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:
144 a. Landesdelegiertenkonferenz,
145 b. Landeswahlversammlung,

- 146 c. Landesdelegiertenrat,
- 147 d. Landesvorstand,
- 148 e. Landesfinanzrat,
- 149 f. Landesfrauenrat.

150 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer
151 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß
152 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu
153 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der
154 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses
155 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die
156 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über
157 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der
158 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit
159 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

160 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

161 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die
162 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
163 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem
164 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.
165 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei
166 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide
167 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung
168 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

169 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der
170 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des
171 Vorjahres.

172 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel
173 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten
174 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des
175 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der
176 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist
177 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht
178 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der
179 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand
180 übernimmt die ordentliche Einladung.

181 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,
182 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem
183 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der
184 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und
185 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und
186 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die
187 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich
188 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als

- 189 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu
190 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden
191 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für
192 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde
193 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als
194 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 195 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
196 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der
197 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die
198 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 199 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens
200 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
201 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag
202 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von
203 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat
204 überwiesen werden.
- 205 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE
206 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben
207 gehören:
- 208 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand
209 und Landesschatzmeister*in,
 - 210 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
211 des Landesvorstandes,
 - 212 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - 213 d. Wahl und Entlastung der Vertreter*innen für den Länderrat,
 - 214 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren
215 Stellvertretungen, wobei die*der Landesschatzmeister*in mit der Wahl
216 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
 - 217 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
218 (EGP) für zwei Jahre,
 - 219 g. Wahl der Delegierten zum Bundesdiversitätsrat sowie deren
220 Stellvertretungen,
 - 221 h. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über
222 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,
223 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und
224 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
 - 225 i. Wahl der Landesrechnungsprüfer*innen,
 - 226 j. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 - 227 k. Wahl von Sonderausschüssen,

- 228 l. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 229 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
230 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter*innen des
231 Länderrates,
- 232 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger*innen des
233 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 234 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.
235 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 236 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen
237 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 238 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

239 § 11 Landesdelegiertenrat

- 240 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den
241 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der
242 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der
243 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann
244 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit
245 einfacher Mehrheit aufheben.
- 246 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:
247 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
- 248 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 249 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger*innen im Landtag, im
250 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
- 251 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von
252 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
- 253 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 254 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen
255 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.
256 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die
257 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für
258 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 259 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht
260 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

261 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf
262 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

263 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die
264 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

265 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

266 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des
267 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der
268 Landesdelegiertenrat separat.

269 § 12 Landesfrauenrat

270 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik
271 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit
272 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den
273 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische
274 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit
275 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.
276 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts
277 auf Landesebene.

278 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

279 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände
280 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der
281 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,
282 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei
283 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss
284 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

285 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die
286 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die
287 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
288 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei
289 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

290 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen
291 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische
292 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand
293 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr
294 das Frauenvetorecht übertragen.

295 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von
296 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt
297 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.
298 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

299 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die
300 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

301 § 13 Landesfinanzrat

- 302 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.
303 Insbesondere ist er zuständig für:
- 304 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband
305 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten
306 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
 - 307 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
308 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die
309 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 310 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der
311 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der
312 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 313 d. den Vorschlag für das sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat
314 und dessen Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
 - 315 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
316 Finanzausgleichsfonds,
 - 317 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen
318 Gremien an ihn verwiesen werden.

319 Weiteres regelt die Finanzordnung.

320 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem
321 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der*dem Landesschatzmeister*in,
322 der*dem Landesschatzmeister*in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied
323 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
324 GRÜNEN sein muss, und dem sachverständigen Mitglied im Bundesfinanzrat
325 zusammen.

326 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen
327 tritt er zusammen, wenn die*der Landesschatzmeister*in oder drei
328 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.

329 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich
330 öffentlich.

331 (5) Der Landesfinanzrat wählt die Stellvertretung der*des
332 Landesschatzmeister*in für den Bundesfinanzrat.

333 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

334 § 14 Landesvorstand

335 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
336 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des
337 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

338 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten
339 durch die Vorsitzenden und die*den Landesschatzmeister*in.

340 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

341 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,

342 b. einer*einem Landesschatzmeister*in,

343 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines
344 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von
345 zwei Jahren gewählt wird,

346 d. weiteren vier Mitgliedern,

347 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von
348 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS
349 90/DIE GRÜNEN sein muss. Die*der Vertreter*in der Grünen Jugend
350 Mecklenburg-Vorpommern wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit
351 einfacher Mehrheit bestätigt.

352 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des
353 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung
354 angehören.

355 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die*der Vertreter*in der
356 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl
357 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle
358 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben
359 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,
360 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
361 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte
362 kommissarisch weiter.

363 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
364 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
365 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

366 (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

367 (6) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des
368 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

369 § 15 Landeswahlversammlung

370 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter*innenversammlung im
371 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,
372 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.

373 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der
374 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

375 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte
376 gewählt.

377 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.
378 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

379 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung
380 entsprechend.

381 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
382 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten
383 anwesend ist.

384 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

385 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der
386 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten
387 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und
388 wissenschaftlichen Institutionen.

389 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der
390 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf
391 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der
392 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat
393 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

394 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte
395 mindestens eine*n Sprecher*in, die*der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
396 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

397 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

398 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband
399 Rechenschaft über ihre Arbeit.

400 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse
401 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

402 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

403 § 17 Landesschiedsgericht

- 404 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,
405 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen
406 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu
407 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen
408 berührt werden,
409 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen
410 einzelne Mitglieder auszusprechen,

411 c. einen Notvorstand gemäß § 29 BGB analog in Verbindung mit § 11
412 Parteiengesetz im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landes- oder
413 eines Kreisvorstandes zu bestellen.

414 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine
415 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.
416 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,
417 sind durch die*den Landesschatzmeister*in zu schlichten. Erklärt die*der
418 Landesschatzmeister*in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für
419 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

420 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
421 und einer*einem Beisitzer*in. Die Vorsitzenden und die*der Beisitzer*in
422 sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen werden von der
423 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.

424 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,
425 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
426 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*in sein. Alle Mitglieder der
427 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
428 können nicht abgewählt werden.

429 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher
430 Mehrheit.

431 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ
432 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

433 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die
434 Landesschiedsgerichtsordnung.

435 § 18 Ordnungsmaßnahmen

436 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht
437 ausgesprochen.

438 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt
439 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
440 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss
441 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

442 a. Verwarnung,

443 b. Enthebung von einem Parteiamt,

444 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

- 445 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 446 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
447 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
448 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 449 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
450 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner
451 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand
452 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
453 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
454 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
455 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes
456 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.
- 457 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
458 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,
459 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder
460 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
461 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
462 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt
463 werden:
- 464 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine
465 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- 466 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
467 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf
468 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit
469 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
470 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes
471 beauftragen,
- 472 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
473 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

474 § 19 Beschlussfähigkeit

- 475 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr
476 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 477 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
478 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 479 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
480 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 481 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
482 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

483 § 20 Wahlverfahren

- 484 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 485 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
486 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
487 Gleichheit entscheidet das Los.
- 488 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine
489 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll
490 anzufertigen.
- 491 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

492 § 21 Kommunalwahlen

493 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber*innen zu Kommunalwahlen ist die
494 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet
495 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem
496 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die
497 Wahlbewerber*innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen
498 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach
499 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden
500 ist, dem Kreisverband.

501 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 502 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag
503 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen
504 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der
505 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises
506 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 507 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände
508 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von
509 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband
510 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die
511 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in
512 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die
513 Wahlkreisversammlung eine Vertreter*innenversammlung ist. Für die
514 Wahlkreis-Vertreter*innenversammlung gelten die Bestimmungen über die
515 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 516 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,
517 können die Bewerber*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die
518 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in
519 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)
520 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen
521 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 522 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit
523 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die
524 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen

525 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage
526 verkürzt werden.

527 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und
528 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

529 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die
530 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der
531 Wahlkreisbewerber*innen zum Landtag und zum Bundestag.

532 § 23 Beschlussfassung

533 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und
534 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

535 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei
536 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand
537 eines Dringlichkeitsantrages sein.

538 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung
539 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen
540 Stimmen erforderlich.

541 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten
542 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

543 § 24 Urabstimmung

544 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.

545 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE
546 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

547 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:
548 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
549 b. von drei Kreisverbänden,
550 c. des Landesdelegiertenrates,
551 d. der Landesdelegiertenkonferenz.

552 Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
553 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja
554 oder Nein möglich ist.

555 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung
556 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

557 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.

558 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr
559 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.

560 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt
561 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

562 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

563 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein
564 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von
565 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von
566 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

567 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

568 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
569 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*,
570 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte
571 Teilhabe erhalten.

572 § 26 Auflösung

573 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
574 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine
575 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
576 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
577 Urabstimmung der Mitglieder.

578 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem
579 Bundesverband zu.

580 § 27 Schlussbestimmungen

581 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

582 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.